

der Städte **Bergkamen**
Unna
Fröndenberg *

der Gemeinde **Holzwickede ***

(Die mit * versehenen Gemeinden veröffentlichen Zeit und Ort der Rats-sitzungen sowie die Tagesordnung durch Aushang an ihren Bekanntmachungstafeln)

Anforderung von Einzel-exemplaren bei der Kreisverwaltung in Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17
Erscheint in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats, bei Bedarf auch zwischenzeitlich.
Bezug durch Abonnement halbjährlich 5,- DM.
Herausgegeben vom Kreis Unna i. W. Der Oberkreisdirektor.

Druck: F. W. Rubens
Unna, Ostring 2
Fernruf 202-0



Telefon ☎ * 27-0
Unna, den 13. Dezember 1985
Jahrgang 1985

65

INHALTSÜBERSICHT

	Nr.	Gegenstand	Seite
Kreis Unna	409	Jägerprüfung 1986	
	410	Öffentliche Zustellung	350
	411	Sitzung des Jugendwohlfahrtsausschusses	350
	412	Fischerprüfung	350
Stadt Bergkamen	413	Abfallbeseitigungs-Gebührensatzung	351
	414	Schiedsmannstellvertreter	351
	415	Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	351
	416	Bebauungsplan Nr. 72	374
	417	Gespeicherte personenbezogene Daten	375
Stadt Unna	418	Erhebung von Erschließungsbeiträgen „Im Ostkamp“	382
	419	Erhebung von Erschließungsbeiträgen „Klopstockstraße“	382
	420	Gestaltungssatzung: „Am Prediotstuhl“	382
	421	Gestaltungssatzung: „Robert-Koch-Weg“	382
	422	Gestaltungssatzung: „Rosenweg“	383
	423	Gestaltungssatzung: „Vaersthausener Straße“	383
	424	Bebauungsplan Nr. 31: „westlich der Feldstraße“	384
	425	Bebauungsplan Nr. 38: „Rademacherskamp“	384
	426	Widmung einer Erschließungsanlage	384
	427	Nachtragssatzung u. Bekanntmachung der Haushaltssatzung	386
	428	Sitzung des Rates	386
Stadt Fröndenberg	429	Entwurf der Haushaltssatzung	388
	430	Satzung „Sanierungsgebiet Union“	388
Gemeinde Holzwickede	431	Jahresbilanz Wasserversorgung	390
	432	Bebauungsplan Nr. 8a – 1. Änderung	393
	433	Bebauungsplan Nr. 8a – Öffentliche Auslegung	393
	434	Bebauungsplan Nr. 8b – 8. Änderung	395
	435	Bebauungsplan Nr. 8b – Öffentliche Auslegung	395
	436	Bebauungsplan Nr. 8c – Gestaltungssatzung	397
	437	Bebauungsplan Nr. 8c – Gestaltungssatzung	399
	438	Bebauungsplan Nr. 13 – 2. Änderung	401
	439	Städtebauförderungsgesetz	403
	440	Kraftloserklärung	405
Sparkasse Bergkamen-Bönen	441	Aufgebote	405
Sparkasse Unna	442	Aufgebote	405
Stadtsparkasse Schwerte	443	Kraftloserklärungen	405
Landesstraßenbauamt Hagen	444	Einziehung einer Straße	406
Bäderbetriebe Unna mbH	445	Aufsichtsrat	408
Sport- u. Freizeitgesellschaft Unna mbH	446	Aufsichtsrat	408

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Unna hat gem. § 10 u. 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 7. 1979 - BGBl. I S. 949 - und § 81 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW 84) in seiner Sitzung am 13. 6. 1985 die Änderung der Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Predigtstuhl“

als Satzung

beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes umfaßt die Vorschriften der Dachgestaltung.

Gemäß § 12 BBauG wird die Änderung der Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes beim Planungsamt der Stadt Unna, Burgstr. 30, 4750 Unna, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung der Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Gemäß § 155a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung von Bebauungsplänen mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gem. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Änderung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. 11. 1985

gez. Dördelmann
Bürgermeister

